

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Oktober 1956

Nummer 110

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 27. 9. 1956, Lotterie zugunsten der Arbeiterwohlfahrt — Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen. S. 1997. — RdErl. 29. 9. 1956, Ausführungsanweisung zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBI. S. 583) i. d. F. des Gesetzes v. 5. November 1923 (RGBI. I S. 1077). S. 1997.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 27. 9. 1956, Kommunalwahl 1956; hier: Weiterzahlung der Dienstbezüge während der Beurlaubung zur Vorbereitung der Wahl. S. 1998.

D. Finanzminister.

RdErl. 24. 9. 1956, Änderung der Vorschubrichtlinien; hier: Vorschußgewährung für Wohnraumbeschaffung. S. 1999. — RdErl. 28. 9. 1956, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 1999.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Mitt. 26. 9. 1956, Gewerbean- und -abmeldung nach § 14 GewO; hier: Nebenbetriebe der Deutschen Bundesbahn. S. 1999.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Vfg. 18. 9. 1956, Motorsägenuineinsatz in der Forstwirtschaft. S. 2000.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Erl. 30. 8. 1956, Bildung einer Fünften Kammer beim Landesarbeitsgericht Hamm. S. 2002. — Erl. 30. 8. 1956, Bildung einer Siebenten Kammer beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf. S. 2003. — Erl. 10. 9. 1956, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennenden Flüssigkeiten; hier: Zulassung eines gasdichten Peilers. S. 2003.

H. Kultusminister.

RdErl. 4. 9. 1956, Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1957/58. S. 2004.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

**Lotterie zugunsten der Arbeiterwohlfahrt
— Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen —**

Bek. d. Innenministers v. 27. 9. 1956 —
I C 4/24—31.13

Das Spielkapital der für die Zeit vom 1. 9. bis 30. 10. 1956 genehmigten Losbrieflotterie und Losbriefauflösung zugunsten der Arbeiterwohlfahrt, Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Metzer Straße 15, habe ich auf Antrag von 400 000,— DM auf 500 000,— DM erhöht. Die Ausspielung der durch die Erhöhung zur Ausgabe gelangenden 200 000 Lose erfolgt in 2 Reihen (I und K) zu je 100 000 Losen zum Preise von je 0,50 DM. Bezug: Bek. v. 20. 7. 1956 — (MBI. NW. S. 1737).

— MBI. NW. 1956 S. 1997.

**Ausführungsanweisung
zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
vom 22. Juli 1913 (RGBI. S. 583) i. d. F. des Gesetzes
v. 5. November 1923 (RGBI. I S. 1077)**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 9. 1956 —
I B 3/13-12

In der letzten Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß Einbürgerungsbewerber, die zu den Einbürgerungsunterlagen ihre Pässe eingereicht haben, diese bald danach wieder zurückverlangt haben, weil sie sie als Ausweispapiere oder als Reisepapiere benötigten. Erfahrungsgemäß erstreckt sich das Einbürgerungsverfahren regelmäßig über mehrere Monate hinaus, so daß die Antragsteller während dieser Zeit ohne beweiskräftige Personallapiere sind. Um Schwierigkeiten dieser Art zu vermeiden, bin ich einverstanden, daß künftig hin den Einbürgerungsbewerbern ihre Nationalpässe — gegebenenfalls auch Fremdenpässe — belassen werden. In den Einbürgerungsunterlagen ist jedoch zu vermerken, daß der Einbürgerungsbewerber einen National- oder Fremdenpaß besitzt und seine Angaben an Hand des Passes

geprüft worden sind. Unabhängig hiervon ist sicherzustellen, daß die ausländischen Pässe der Einbürgerungsbewerber spätestens im Zeitpunkt der Aushändigung der Einbürgerungsurkunden eingezogen werden können, sofern ein Antragsteller auf Grund des Heimatrechts die Heimatstaatsangehörigkeit bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit automatisch verliert oder den Nachweis über seine Entlassung aus der Heimatstaatsangehörigkeit führt. Die Fremdenpässe sind bei Aushändigung der Einbürgerungsurkunden ebenfalls einzuziehen und der ausstellenden Behörde zuzuleiten.

Bezug: RdErl. v. 23. 3. 1956 — zu § 8, Ziff. III — (MBI. NW. S. 754).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1956 S. 1997.

II. Personalangelegenheiten

**Kommunalwahl 1956;
hier: Weiterzahlung der Dienstbezüge während der
Beurlaubung zur Vorbereitung der Wahl**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 9. 1956 —
II D—1/25.40—6061/56

Nach § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes vom 12. Juni 1954 (GV. NW. S. 228) ist Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, die sich um einen Sitz im Wahlgebiet bewerben, der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub zu erteilen, und zwar auch dann, wenn im Falle der Wahl ein Hindernis für die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Vertretung gem. § 13 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes vorliegen würde.

Die Beurlaubung zur Vorbereitung der Wahl dient in gleicher Weise den öffentlichen Belangen wie der nach § 100 Abs. 3 LBG zur Ausübung eines Mandats in einer kommunalen Vertretungskörperschaft zu erteilende Urlaub. Entsprechend der für den letzteren Fall in § 100 Abs. 3 LBG getroffenen Regelung über die Belassung der Dienstbezüge ist daher auch in den Fällen des § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes zu verfahren.

Desgleichen erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Finanzminister auf Grund der Nr. 7 ADO zu § 9 ATO damit einverstanden, daß auch den Angestellten des öffentlichen Dienstes der erforderliche Urlaub unter Be- lassung der Vergütung gewährt wird.

— MBl. NW. 1956 S. 1998.

D. Finanzminister

**Aenderung der Vorschußrichtlinien;
hier: Vorschußgewährung für Wohnraumbeschaffung**

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 9. 1956 —
B 3140 — 5050 IV/56

Um den Empfängern von Trennungsschädigung eine größere Beweglichkeit beim Beschaffen einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu ermöglichen, bin ich damit einverstanden, daß zu dem Abfindungsbeitrag gemäß den Richtlinien für das Gewähren von Beiträgen zum Instandsetzen von Wohnungen und Abfindungsbeiträgen zum Beschaffen von Wohnungen vom 7. 5. 1935 (RBesBl. S. 52) in der für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung ein erhöhter Gehaltsvorschuß gewährt wird; er darf jedoch zusammen mit dem Abfindungsbeitrag 3 000 DM nicht übersteigen. Demgemäß erhält Ziff. 6 Abs. 4, Unterabsatz 1 der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (VR) vom 8. 6. 1935 (RBesBl. S. 59) i. d. F. meiner Erl. v. 8. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1207) u. v. 6. 2. 1956 — B 3140 — 140/IV/56 — (n. v.) mit sofortiger Wirkung die nachstehende Fassung:

„(4) An Empfänger von Trennungsschädigung können Vorschüsse nach Absatz 3 neben einem Abfindungsbeitrag gewährt werden. Der Vorschußbetrag darf jedoch in diesem Falle zusammen mit dem Abfindungsbeitrag 3000 DM nicht übersteigen.“

— MBl. NW. 1956 S. 1999.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 9. 1956 —
B 2720 — 5590 IV/56

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs- ergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für den Monat

Juli 1956 auf 100 DM-Ost = 25,55 DM-West
festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBI. NW. S. 544)

— MBl. NW. 1956 S. 1999.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

**Gewerbean- und -abmeldung nach § 14 GewO;
hier: Nebenbetriebe der Deutschen Bundesbahn**

Mitt. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 26. 9. 1956 — II/E — 271—05—01

Nach übereinstimmender Auffassung des Bundesministers für Verkehr und des Bundesministers für Wirtschaft haben auch die Nebenbetriebe der Deutschen Bundesbahn (Bahnhofswirtschaften, Bahnhofsverkaufsstellen und Bahnhofsfreiservicebetriebe) trotz ihrer grundsätzlichen Freistellung von insbesondere einengenden Vorschriften der Gewerbeordnung wie der §§ 41a und 105b (§ 6 GewO und § 41 Abs. 1 Bundesbahngesetz) der Ordnungsvorschrift des § 14 Abs. 1 GewO zu genügen. Es handelt sich bei diesen Betrieben auch um Gewerbebetriebe, über deren Errichtung die zuständigen Behörden ebenso unterrichtet werden sollten, wie dies bei sonstigen Gewerbebetrieben der Fall ist. § 9 Abs. 1 der allgemeinen Pachtbedingungen für die Nebenbetriebe der Deutschen Bundesbahn schreibt daher den Pächtern ausdrücklich die Beachtung der gewerbepolizeilichen Vorschriften, zu denen auch § 14 GewO gehört, vor. Darüber hinaus hat sich die Deutsche Bundesbahn bereit erklärt, in die Dienstvorschrift für die Verpachtung der Nebenbetriebe einen Hinweis aufzunehmen,

wonach die Prüfer der Deutschen Bundesbahn sich davon überzeugen sollen, ob der betreffende Nebenbetrieb entsprechend § 14 GewO angemeldet ist.

Ich bitte, darauf zu achten, daß die Nebenbetriebe der Deutschen Bundesbahn künftig ihrer Anzeigepflicht nach § 14 GewO nachkommen. Bei festgestellten Verstößen sind die zuständigen Bundesbahndienststellen zu unterrichten, die die Möglichkeit haben, Vertragsstrafen zu verhängen oder in besonders schwerwiegenden Fällen die Kündigung des Vertrages auszusprechen.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden

— MBl. NW. 1956 S. 1999.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Motorsägenuineinsatz in der Forstwirtschaft

Vfg. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 9. 1956 — IV 2 c Tgb.Nr. 1000/56

I. Allgemeine Richtsätze

1. Durch den Einsatz von Motorsägen sollen die Arbeitsmethoden verbessert und technisch vervollkommen werden mit dem Ziel, schwere Arbeiten zur Schonung der menschlichen Arbeitskraft unter gleichzeitiger Leistungssteigerung der Maschine zu überlassen. Ein Maschineneinsatz ist aber nur von Erfolg, wenn Arbeitsorganisation und Arbeitsgang auf die besondere Eigenart der Maschine abgestellt sind.
2. Der Einsatz staatseigener Motorsägen hat sich im allgemeinen nicht bewährt. Die Beschaffung von walddarbeitereigenen Motorsägen ist zu fördern.
3. Die Zukunft dürfte der Einmannmotorsäge gehören. Ihre Leistung ist für alle Trennschnitte gut und für die meisten Fällen ausreichend; sie ermöglicht Einmannarbeit auch in stärkeren Beständen. Die Zweimannmotorsäge arbeitet nur in Sonderfällen wirtschaftlich; Neuanschaffungen sind daher zu vermeiden oder doch stark einzuschränken. Die Motorsägenrotte ist so klein wie möglich zu halten; es dürfen ihr im Normalfall höchstens 2, in Ausnahmefällen höchstens 4 Mann angehören, die in physischer und psychischer Hinsicht aufeinander abgestimmt sein müssen. Bei besonderem Einsatz, z. B. bei Aufarbeitung von Sturmschäden, darf die Größe und Zusammensetzung der Rotte von vorstehenden Grundsätzen nur dann abweichen, wenn ungelernte Hilfskräfte in größerem Umfange eingesetzt werden.

II. Walddarbeiterereigene Motorsägen

1. Walddarbeiter der Staatsforstverwaltung können für den Ankauf von Motorsägen und des erforderlichen Zubehörs sowie für die alljährliche Ersatzbeschaffung einer Kette eine Beschaffungsbeihilfe und einen Lohnvorschuß erhalten.
2. Die Beschaffungsbeihilfe beträgt $\frac{1}{3}$ des Anschaffungspreises, höchstens jedoch 400 DM, ein Lohnvorschuß kann bis zu $\frac{2}{3}$ des Anschaffungspreises, höchstens jedoch bis zu 800 DM, gewährt werden.
3. Die Bewilligung der Beschaffungsbeihilfe und des Lohnvorschusses erfolgt durch das staatliche Forstamt unter folgenden Bedingungen:
 - a) Der Antragsteller hat die erfolgreiche Teilnahme an einem Motorsägenführerlehrgang an einer Walddarstellenschule nachzuweisen. Bei Ersatzbeschaffung für eine außer Betrieb gesetzte Motorsäge kann auf diesen Nachweis verzichtet werden.
 - b) Der Antragsteller verpflichtet sich nach beiligendem Vordruck zu mindestens zweijährigem Einsatz der Motorsäge oder zu einer entsprechenden Rückzahlung der Beschaffungsbeihilfe.
 - c) Der Antragsteller erkennt an, zur Rückzahlung des Lohnvorschusses innerhalb von 2 Jahren verpflichtet zu sein. Die Festsetzung der Ratenbeträge erfolgt durch das staatliche Forstamt. Die Einbehaltung beginnt mit der auf die Auszahlung folgenden Lohnzahlung. Die Sicherung

des Vorschusses wird durch den Sicherungsübereignungsvertrag nach nachstehendem Vordruck gewährleistet.

- d) Die Motorsäge ist sofort nach der Anschaffung von dem Erwerber für die Dauer von mindestens 2 Jahren, beginnend mit der auf die Auszahlung folgenden Lohnzahlung nach den üblichen Versicherungsbedingungen zum Neuwert gegen Maschinenschäden, Feuer und Einbruchdiebstahl zu versichern.

III. Staatseigene Motorsägen

Die Anschaffung staatseigener Motorsägen, deren Weiterveräußerung an Waldarbeiter und die Festsetzung des Veräußerungspreises erfolgen ebenfalls durch das staatliche Forstamt. Die Anschaffung ist auf Sonderfälle zu beschränken. Eine Versicherung ist nicht erforderlich. Die Weiterveräußerung vorhandener Motorsägen an Waldarbeiter ist anzustreben, hierbei ist wie folgt zu verfahren:

Vor Ablauf von 6 Monaten seit Anschaffung darf eine staatseigene Motorsäge an Waldarbeiter nicht abgegeben werden, es sei denn, daß die Übernahme wie beim Kauf fabrikneuer Maschinen durch Waldarbeiter erfolgt.

Nach Ablauf einer Einsatzzeit von 6 bis 12 Monaten (1. Einsatzjahr) sind für Abnutzung 25 v.H. des reinen Maschinenpreises in Abzug zu bringen, im 2. Einsatzjahr 40 v.H. und im 3. Einsatzjahr 60 v.H. Beschaffungsbeihilfe und Lohnvorschuß können nach den Bestimmungen unter Abschnitt II gewährt werden, jedoch ist der Lohnvorschuß spätestens innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen. Verwendungsfähige Ersatzteile dürfen den Waldarbeitern zu einem angemessenen Preis überlassen werden.

IV. Verlohnung

Beim Einsatz waldarbeiteigener Motorsägen dürfen die für den Handbetrieb geltenden Stücklohnsätze nicht gekürzt werden. Beim Einsatz staatseigener Motorsägen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen.

V. Schlussbestimmungen

Die Einnahmen aus dem Verkauf staatseigener Motorsägen sind bei Einzelplan 10, Kapitel 1026, Titel 2 zu buchen; die Beschaffungsbeihilfen und die Kosten für den Ankauf staatseigener Motorsägen sind bei Kapitel 1026, Titel 406 und die Lohnvorschüsse bei den Vorschüssen zu verrechnen.

Die allgemeine Verfügung 3 des ehemaligen Reichsforstmeisters v. 7. 3. 1941 (RMBI. Fv. S. 77) und die Erl. v. 22. 12. 1948 — IV 2 — 5402 — u. v. 12. 2. 1952 — IV D 3 — 546 — werden aufgehoben.

Bezug: Allgemeine Verfügung 3 des ehemaligen Reichsforstmeisters vom 7. 3. 1941 (RMBI. Fv. S. 77)

An die Regierungspräsidenten.

Nachrichtlich:

An den Landesrechnungshof, Düsseldorf.

Anlage

Vordruck den 19.....

Sicherungsübereignungsvertrag

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das Staatliche Forstamt

in

— nachfolgend kurz „Forstamt“ genannt —

und dem Waldarbeiter

in

Revierförster-/Forstwartbezirk:

— nachfolgend kurz „Waldarbeiter“ genannt —

wird folgender Sicherungsübereignungsvertrag geschlossen.

§ 1

Der Waldarbeiter erhält für die Beschaffung einer Motorsäge vom Land Nordrhein-Westfalen einen Lohnvorschuß in Höhe von

DM

in Worten: Deutsche Mark

und eine Beschaffungsbeihilfe in Höhe von

DM

in Worten: Deutsche Mark.

insgesamt: DM

in Worten: Deutsche Mark.

Dieser Betrag wird vom Forstamt im Auftrage des Waldarbeiters an den Lieferanten der Motorsäge

Firma:

überwiesen.

Der Waldarbeiter verpflichtet sich

a) den Lohnvorschuß innerhalb von Monaten beginnend mit dem 19..... zurückzuzahlen.

b) Auf Grund der gewährten Beschaffungsbeihilfe die Motorsäge Fabrikat Nr.

mindestens 2 Jahre beim Holzeinschlag im Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen einzusetzen und falls dies nicht geschieht, die Beihilfe der Einsatzkürzung entsprechend zurückzuzahlen.

§ 2

Zur Sicherung der Rückzahlung des Vorschusses überträgt der Waldarbeiter die genannte Motorsäge dem Land Nordrhein-Westfalen. Beide Vertragspartner sind sich darüber einig, daß das Eigentum an der Motorsäge mit Unterzeichnung dieses Vertrages auf das Land Nordrhein-Westfalen übergeht. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, daß der Waldarbeiter die Motorsäge als Entleiher vom Land Nordrhein-Westfalen in Besitz behält.

Die Vertragspartner sind sich weiterhin darüber einig, daß das Eigentum an der Motorsäge mit vollständiger Tilgung des Lohnvorschusses wieder auf den Waldarbeiter übergeht.

Für das Land Nordrhein-Westfalen.

Der Waldarbeiter: Das Staatliche Forstamt:

— MBl. NW. 1956 S.2000.

G. Arbeits- und Sozialminister

Bildung einer Fünften Kammer beim Landesarbeitsgericht Hamm

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 8. 1956 — III A 1 — 9800 I—2a

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Arb.Ger.Ges. i. Verb. mit § 17 Arb.Ger.Ges. bestimme ich im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Anhörung der in § 14 Abs. 1 Arb.Ger.Ges. genannten Verbände sowie des bei dem Landesarbeitsgericht Hamm bestehenden Ausschusses der Landesarbeitsrichter, daß bei dem Landesarbeitsgericht Hamm mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 eine Fünfte Kammer gebildet wird.

An den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts
Hamm (Westf.), Martin-Luther-Str. 2.

— MBl. NW. 1956 S. 2002.

**Bildung einer Siebten Kammer
beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf**

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 8. 1956 —
III A 1 — 9800/I—2a

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Arb.Ger.Ges. i. Verb. mit § 17 Arb.Ger.Ges. bestimme ich im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Anhörung der in § 14 Abs. 1 Arb.Ger.Ges. genannten Verbände sowie des bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf bestehenden Ausschusses der Landesarbeitsrichter, daß bei dem vorgenannten Landesarbeitsgericht mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 eine Siebente Kammer gebildet wird.

An den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts
Düsseldorf, Klosterstr. 35.

— MBl. NW. 1956 S.2003.

**Zur Polizeiverordnung
über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Zulassung eines gasdichten Peilers**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 9. 1956 —
III B 4—8602, 2 Tgb.Nr. 209/56

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 30. Juni 1956 — MVA 238/56 — bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten
Tgb.Nr. MVA 238/56

Hannover, den 30. Juni 1956
Leinstraße 29
Tel.: 1 65 71 (Nds.SozMin)

An die
Länder des Bundesgebietes
— zuständige Minister (Senatoren)
für die Lagerung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten —
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn

Betrifft: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
Zulassung eines gasdichten Peilers.

Die Wilke-Werke AG., Braunschweig, Bahnhofstraße 15a,
haben beantragt, den gasdichten Peiler

,OCECO' Type 40 GAUGIT

als Durchschlagsicherung an Tankanlagen im Sinne des Abschnitts II A Ziffer 2 g und des Abschnitts II A Ziffer 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Diesem Antrag wird auf Grund des Prüfberichts der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 6. 6. 1956 — PTB Nr. III B/S — 112 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen der zu dem Prüfbericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. 79 750 vom 8. 5. 1954 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. Der gasdichte Peiler Typ „OCECO Nr. 40 GAUGIT“ muß auch im übrigen den Angaben der unter 1. angegebenen Zeichnung entsprechen.
3. Jeder gasdichte einzelne Peiler ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß das Gerät der anerkannten Ausführung entspricht.
4. Die Bearbeitung der Oberflächen, zu denen Dichtungen gehören, muß mindestens dem Gütegrad VV gemäß DIN 140 entsprechen.

5. Für das Sichtglas darf nur Sicherheitsglas (Mehrschichtenglas) verwendet werden.

6. Der gasdichte Peiler ist auf dem Peilrohrstutzen des Tankbehälters fest zu montieren. Die wechselweise Verwendung desselben Gerätes für mehrere Peilstutzen ist nur zulässig, wenn das zugehörige Peilrohr geprüft und zugelassen ist.

Der Vorsitzende:
I. A. Dr. Merländer"

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung eines gasdichten Peilers, Typ: 40 GAUGIT „OCECO“, unter den daselbst genannten Bedingungen nicht zu beanstanden. Die in dem Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten aufgeführte Zeichnung ist bei Bedarf beim Hersteller anzufordern.

— MBl. NW. 1956 S.2003.

H. Kultusminister

**Festsetzung der Ferienordnung
für das Schuljahr 1957/58**

RdErl. d. Kultusministers v. 4. 9. 1956 —
II E gen. 36—70/0 Nr. 963/56
II E 1, II E 2, II E 3

Für die höheren Schulen sowie für die Volks-, Hilfs- und Realschulen wird für das Schuljahr 1957/58 folgende Ferienordnung festgesetzt:

a) für Orte mit höheren Schulen

Ferien	Letzter Schul-tag	Erster Schul-tag	Anzahl der Ferientage
Ostern	Dienstag 9. 4. 1957	Donnerstag 25. 4. 1957	= 15
Pfingsten	Donnerstag 6. 6. 1957	Dienstag 18. 6. 1957	= 11
Sommer	Mittwoch 31. 7. 1957	Mittwoch 4. 9. 1957	= 34
Herbst	Dienstag 22. 10. 1957	Dienstag 29. 10. 1957	= 6
Weihnachten	Freitag 20. 12. 1957	Donnerstag 9. 1. 1958	= 19
			85

Schluß des Schuljahres ist der 31. 3. 1958. (Die Osterferien 1958 werden voraussichtlich von Dienstag, 1. 4. bis Donnerstag, 17. 4. 1958 dauern.)

b) In Gemeinden ohne höhere Schulen können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden. Die Ferienabschnitte werden durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit den Oberkreisdirektoren festgesetzt. Die Ferienordnung für das Berufs- und Fachschulwesen wird bezirksweise besonders festgesetzt.

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien in Düsseldorf und Münster.

— MBl. NW. 1956 S.2004.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Berugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM